

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Galp Energia España u. a./Kommission

(Rechtssache T-462/07) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Spanischer Markt für Fluxbitumen — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Jährliche Vereinbarungen zur Marktaufteilung und Preisabsprache — Nachweis der Beteiligung am Kartell — Berechnung der Höhe der Geldbuße)

(2013/C 336/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Galp Energia España, SA (Alcobendas, Spanien), Petróleos de Portugal (Petrogal), SA (Lissabon, Portugal) und Galp Energia, SGPS, SA (Lissabon) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Slotboom und G. Gentil Anastácio)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre im Beistand zunächst von Rechtsanwalt J. Rivas Andrés und M. Heenan Bróna, Solicitor, dann von J. Rivas Andrés)

Gegenstand

Klage auf vollständige oder teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2007) 4441 final der Kommission vom 3. Oktober 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] (Sache COMP/38.710 — Bitumen — Spanien) und, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerinnen festgesetzten Geldbuße

Tenor

1. In Art. 1 der Entscheidung C(2007) 4441 final der Kommission vom 3. Oktober 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.710 — Bitumen — Spanien) wird die Feststellung, dass sich die Galp Energia España, SA, die Petróleos de Portugal (Petrogal), SA und die Galp Energia, SGPS, SA an einem Komplex von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen auf dem spanischen Bitumenmarkt beteiligt haben, für nichtig erklärt, soweit dieser Komplex zum einen das System zur Überwachung der Umsetzung der Vereinbarungen über die Markt- und Kundenaufteilung und zum anderen das Ausgleichsverfahren zur Korrektur von Abweichungen von den Vereinbarungen über die Markt- und Kundenaufteilung umfasst.
2. In Art. 3 der Entscheidung C(2007) 4441 final wird die Verpflichtung von Galp Energia España, Petróleos de Portugal (Petrogal) und Galp Energia, SGPS, die in Art. 1 dieser Entscheidung festgestellte Zuwiderhandlung einzustellen und die Wiederholung aller in diesem Artikel beschriebenen Handlungen und Verhaltensweisen sowie aller Handlungen und Verhaltensweisen mit ähnlichem oder gleichem Zweck bzw. ähnlicher oder gleicher Wirkung

zu unterlassen, für nichtig erklärt, soweit diese Zuwiderhandlung zum einen das System zur Überwachung der Umsetzung der Vereinbarungen über die Markt- und Kundenaufteilung und zum anderen das Ausgleichsverfahren zur Korrektur von Abweichungen von den Vereinbarungen über die Markt- und Kundenaufteilung umfasst.

3. Die Höhe der gegen Galp Energia España und Petróleos de Portugal (Petrogal) in Art. 2 der Entscheidung C(2007) 4441 final verhängten Geldbuße wird auf 8 277 500 Euro festgesetzt, während die Höhe der gegen Galp Energia, SGPS in Art. 2 der Entscheidung C(2007) 4441 final verhängten Geldbuße auf 6 149 000 Euro festgesetzt wird.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 23.2.2008.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Nynäs Petroleum und Nynas Petróleo/Kommission

(Rechtssache T-482/07) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Spanischer Markt für Hartbitumen — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Jährliche Vereinbarungen zur Marktaufteilung und Preisabsprache — Nachweis der Beteiligung am Kartell — Berechnung der Höhe der Geldbuße)

(2013/C 336/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Nynäs Petroleum AB (Stockholm, Schweden) und Nynas Petróleo, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: D. Beard, QC, und M. Dean, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst X. Lewis und F. Castillo de la Torre, sodann F. Castillo de la Torre und J. Bourke und schließlich F. Castillo de la Torre und C. Urraca Caviedes)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2007) 4441 final der Kommission vom 3. Oktober 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] (Sache COMP/38.710 — Bitumen — Spanien) oder, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerinnen festgesetzten Geldbuße

Tenor

1. Die Höhe der gegen die Nynas Petróleo, SA in Art. 2 der Entscheidung C(2007) 4441 final der Kommission vom 3. Oktober 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] (Sache COMP/38.710 — Bitumen — Spanien) verhängten Geldbuße wird auf 10 406 000 Euro festgesetzt, während die Höhe der gegen die Nynäs Petroleum AB in Art. 2 dieser Entscheidung verhängten Geldbuße auf 10 164 000 Euro festgesetzt wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 51 vom 23.2.2008.

**Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — PROAS/
Kommission**

(Rechtssache T-495/07) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Spanischer Markt für Hartbitumen — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Jährliche Vereinbarungen zur Marktaufteilung und Preisabsprache — Übersetzung der Mitteilung der Beschwerdepunkte — Berechnung der Höhe der Geldbuße — Angemessene Frist — Rechtskraft)

(2013/C 336/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Productos Asfálticos (PROAS), SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Fernández Vicién, A. Pereda Miquel und P. Carmona Botana, dann C. Fernández Vicién und A. Pereda Miquel und schließlich C. Fernández Vicién, Rechtsanwälte)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre im Beistand zunächst von Rechtsanwalt J. Rivas Andrés und von M. Heenan Bróna, Solicitor, dann der Rechtsanwälte J. Rivas Andrés und J. Gutiérrez Gisbert und schließlich von J. Rivas Andrés)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2007) 4441 final der Kommission vom 3. Oktober 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] (Sache COMP/38.710 — Bitumen — Spanien) sowie auf Herabsetzung der gegen die Klägerin mit dieser Entscheidung festgesetzten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Antrag der Europäischen Kommission auf Erhöhung der Geldbuße wird zurückgewiesen.
3. Die Productos Asfálticos (PROAS), SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 64 vom 8.3.2008.

**Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Repsol
Lubricantes y Especialidades u. a./Kommission**

(Rechtssache T-496/07) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Spanischer Markt für Hartbitumen — Jährliche Vereinbarungen zur Marktaufteilung und Preisabsprache — Verteidigungsrechte — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Grundsatz der individuellen Zumesung von Strafen und Sanktionen — Berechnung der Höhe der Geldbuße — Rechtskraft)

(2013/C 336/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Repsol Lubricantes y Especialidades, SA, vormals Repsol Lubricantes YPF y Especialidades, SA (Madrid, Spanien), Repsol Petróleo, SA (Madrid) und Repsol, SA, vormals Repsol YPF, SA (Madrid) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Ortiz Blanco, J. Buendía Sierra, M. Muñoz de Juan und Á. Givaja Sanz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und C. Urraca Caviedes)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2007) 4441 final der Kommission vom 3. Oktober 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] (Sache COMP/38.710 — Bitumen — Spanien) und auf Herabsetzung der Geldbuße, die mit dieser Entscheidung gegen die Klägerinnen festgesetzt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Anträge der Europäischen Kommission auf Erhöhung der Geldbuße werden zurückgewiesen.
3. Die Repsol Lubricantes y Especialidades, SA, die Repsol Petróleo, SA und die Repsol, SA tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 64 vom 8.3.2008.